

# Volk= und Anzeige=Blatt

Erscheint am Donnerstag  
und Sonntag und kostet  
vierteljährlich 30 kr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 f  
für die gedruckte Linie,  
oder deren Raum.

## Winnenden und seine Umgegend.

Nr. 98

Sonntag den 7. Dezember

1862.

### Winnenden.

Resultat der am 5. Dezember vorgenom-  
menen BürgerausschußErgänzungswahl.

Abgestimmt haben 139 Wähler.

Hievon erhielten

a) zum Obmann:

Herrn Fabrikant Hägelle 81  
und ist daher als gewählt zu betrachten.

Weitere Stimmen erhielten.

Herrn Kaufmann Fink . . . . .	28
— ref. Stadtrath Wischoff . . . . .	16
— Apotheker Gärtner . . . . .	5

die weiteren fielen einzeln auf mehrere Bürger.

b) zu Mitgliedern erhielten

Herrn Zimmermeister Gieß . . . . .	54
— Küfermeister Pantlen . . . . .	53
— Bierbrauer Pflüger . . . . .	51
— Saisensieder Kreh . . . . .	49
— Kaminfeger Weiz . . . . .	43
— Rothgerber Schlehner . . . . .	39

Und sind als gewählt zu betrachten.

Weitere Stimmen erhielten

— Gastwirth Wischoff . . . . .	36
— Bortenmacher Klein . . . . .	34
— Seckler Mast . . . . .	34
— Hirschw. Wieland . . . . .	33
— Kaufmann Heinrich Maier . . . . .	31
— Küfer Neumann . . . . .	27
— Schuhmacher Karl Weiß . . . . .	27
— Goldarbeiter Wildenberger . . . . .	22
— Bäcker Köpfer . . . . .	22
— Luchmacher Guge . . . . .	19

Die weiteren Stimmen zersplitterten sich auf  
eine größere Anzahl Bürger.

Wer Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahl  
erheben will, hat solches innerhalb 8 Tagen von  
heute an, beim Stadtschultheißenamt oder beim  
K. Oberamt anzubringen; nach Ablauf dieser Frist,  
kann die Gültigkeit der Wahl nur wegen gesetzl.  
Mängeln in der Person der gewählten angefoch-  
ten werden.

Den 6. Dezbr. 1862. Stadtschultheißenamt

Seut.

### Tagesbegebenheiten.

Stuttgart, den 2. Dez. Auch hier fordert das Scharlach-  
fieber gegenwärtig Opfer unter den Kindern.

Stuttgart. Im verflossenen Monat November wurden  
auf dem hiesigen Rathhause 101 Liegenschaftsverkäufe abge-  
schlossen und ist hiedurch eine Summe von 291,685 fl. 32 kr.  
in Umlauf gesetzt worden.

Essingen, den 1. Dez. Große Theilnahme erregt das  
Schicksal eines jüngeren Mannes aus dem nahen Winterlingen  
Derseibe begab sich am 19. v. M. in das eine Stunde ent-  
fernte Bitz und verweilte daselbst bis in die Nacht. Als er  
nach Hause zurückkehren wollte, verlor er den Weg. Vergeblich  
wurde von den Gemeinden Bitz und Winterlingen nach ihm  
gestreift; erst vorgestern fand man seinen Leichnam eine halbe  
Stunde von hier auf Trochtelfinger Markung. Der Unglück-  
liche verirrte sich auf einen hohen Felsen, von dem er herab  
stürzte und das Genick brach. Er war ein armer Wittwer  
und hinterläßt drei Kinder.

Paris, den 2. Dez. Die France, welcher man den Titel  
eines „Moniteur de la Grece“ beilegen könnte, so ängstlich  
sorgfältig verfolgt sie die Beziehungen Englands zu Griechen-  
land, erfährt heute, daß demnächst ein Familienrath bei der  
Königin stattfinden soll, in welchem man sich mit der Kandi-  
datur des Prinzen Alfred beschäftigen wird. „Die Königin  
— sagt die France — sieht mit offenbarer Besorgniß diese  
Candidatur ihres Sohnes, welchem in Deutschland eine stabile  
und gesicherte Zukunft in Aussicht steht. Und wenn sie ihm  
eines Tages zur Annahme des griechischen Thrones ihre  
Einwilligung gibt, so wird sie ihren Ministern nicht verhehlen,  
daß sie sich lediglich den gebieterischen Anforderungen der  
Politik beugt.“ Demselben Blatt zufolge wäre übrigens diese  
Candidatur in England bis jezt nur in der Marine populär  
und Rußland stünde auf dem Punkte, seine gewichtigen Ein-  
wendungen gegen dieselbe zum Gegenstande einer Note an  
Londoner Regierung zu machen. Diese ganze griechische Re-  
volution, ihre Beziehungen zu Italien und zu Rußland, das  
Verhalten Englands und der künstliche Stoicismus Frank-  
reichs — das Alles ist Ungewißheit und Geheimniß.

Paris, den 4. Dez. Es wird von glaubwürdiger Seite ver-  
sichert, daß die griechische Angelegenheit in so weit atrangirt  
sei, als die Protektionsmächte auf jede eigene Candidatur für  
den griechischen Thron verzichten.

Paris. Seit einigen Tagen läuft das seltsame Gerücht um, der Kaiser Alexander habe, im Hinblick auf die kriegerischen Eventualitäten und in der Absicht, sich der Hemmkette der polnischen Frage zu entledigen, beschlossen, die Einrichtungen von 1815 wieder herzustellen und den Herzog v. Leuchtenberg zum Vizekönig von Polen zu machen. Auf der Grundlage dieser Versöhnung mit Polen werde alsdann das französisch-russische Bündniß zu Stande kommen. Verbürgen können wir, daß die französische Regierung erfahren haben will, der Großfürst Konstantin habe seinem kaiserlichen Bruder erklärt, daß er die Hoffnung aufgegeben habe, die Polen zu befriedigen, ohne die Wiederherstellung der im Jahr 1830 verschwundenen politischen Einrichtungen.

### Auch Eingefendet.

Herr M. hat uns im letzten Donnerstagsblatt mit einem Artikelchen erfreut, worin er, in bekannter Weise, dem städtischen Etat pro 1862—63 gleich dem hinkenden Boten nachknüpft und uns am fernen, undüsteren Horizont Nebelbilder aufsteigen läßt, welche in das Dunkel des verzweifelten Stadtschadens hineinleuchten sollen und O Wunder! Mit scharfem Blick entdeckt er schließlich das Geheimmittel über dem wir uns schon so lange den Kopf zerbrechen und Gott wie **daidlich!** Wie einfach! Man macht den Etat fertig, streicht zuerst fl. 600 und dann noch fl. 200 weg und in kurzer Zeit ist weder Staub noch Flau mehr vom verwünschten Stadtschaden zu finden probatum est.

S.

### Anzeigen.

W i n n e n d e n.

#### Einzug von Steuer und andern Schuldkheiten zur Gemeindepflege.

Nächsten Freitag wird auf dem Rathhaus von Morgens 8 Uhr an Steuer, Pachtgelder, Seewiesenzins, Dettinger Gefäll, Ruitzwein und Hutlohn eingezogen. Wer bei diesem Einzug seine verfallene Schuldkheit nicht bezahlt, hat zu erwarten, daß ihm vorgeboten werde.

Stadtpflege.

W i n n e n d e n.

#### Ofen zu verkaufen.

Ein solcher, im Zimmer heizbar und nur wenig gebraucht, ist zu erfragen bei der

Redaktion.

W i n n e n d e n.

Auf Weihnachten empfehle ich zu geneigter Abnahme:

Kunstmehl No. 0. feingestoßenen Zucker, Citronat, Pommeranzenschalen, schöne Mandeln, Zibeben und Rosinen.

Heinrich Mayer.

W i n n e n d e n.

Es ist ein noch gut erhaltener großer Sackkasten zu verkaufen, welcher für ein Christgeschenk für Kineer geeignet wäre.

Von wem? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n.

Einen deutschen Ofen mittlerer Größe, mit fast neuem Helm, verkauft billigst

Louis Müller.

W i n n e n d e n.

Es ist ein bequemes Kindereselle zu verkaufen.

Von wem? sagt die Redaktion.

W i n n e n d e n.

Man sucht einen gebrauchten Kaufladen für Kinder zu kaufen.

Näheres durch Fejer.

W i n n e n d e n.

Eine Wohnung von 3—4 tapezirten Zimmern, Küche sammt Bühnekammer und Keller hat zu vermieten.

M. Bertsch Wittwe.

W i n n e n d e n.

#### Aufforderung zur Herstellung der Weinbergwege.

In den Weinbergwegen sind an verschiedenen Stellen namentlich im Schenkenberg und Lauch die Raine bedeutend über die Versteinung herausgewichen; die Eigenthümer werden aufgefordert, dieselben im Laufe des Winters nach der Versteinung zurückzusetzen, widrigenfalls bis zum ersten März dieses Geschäft, von Amtswegen auf Kosten der Säumigen angeordnet werden müßte

Gemeinderath.

W i n n e n d e n.

#### Photographische Portraits

nach dem neuesten und besten Verfahren werden zu billigen Preisen, und unter Garantie für Güte und Haltbarkeit im Gasthause zum Hirsch angefertigt.

Das Bild gleich eingerahmt 48 fr.  
1 fl. bis 1 fl. 24 fr.

2 Personen 1 fl. 1 fl. 12 1 fl. 36 fr.

A. Strauch.

# Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

Der Unterzeichnete empfiehlt die verstehend genannte Anstalt

**gegründet im Jahre 1819,**

somit eine der ältesten Gesellschaften in Deutschland, von anerkannter Solidität, zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuergefahr und Blitzschlag auf Mobilien, Waaren, Maschinen, Geräthe und Erzeugnisse der Landwirthschaft, Pferde und andere Hausthiere, Getreide und Heuschoben im freien Felde, sowie auf Gebäude, soweit deren Annahme gesetzlich gestattet ist, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, zu den niedrigsten Prämien, wobei niemals Nachzahlungen stattfinden. Die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen, Prospekte und Antragsformulare sind bei dem Unterzeichneten in Empfang zu nehmen, wo auch jede nähere Auskunft bereitwilligst ertheilt wird.

**Friedrich Schüle, Geometer in Wismenden.**

Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt.

## Die Weinkultur.

(Fortsetzung und Schluß.)

Das Räuchern der Weinberge scheint früher häufig vorgekommen zu sein, wie aus den theilweise vom Standpunkt der Feuerpolizei aus erlassenen Verordnungen vom 4 April 1706 und 4 Mai 1820 hervorgeht. Bekanntlich hat das Räuchern den Zweck, durch eine dicke Rauchwolke die im Sprossen begriffenen Weinstöcke vor der durch Wärmeausstrahlung gegen den unbedeckten Himmel entstehenden Erkältung zu schützen.

Dem Handel mit Weinbergpfählen und dem richtigen Maß derselben widmeten die früheren Regierungen, ohne daß hiefür ein besonders dringender Grund abgesehen werden kann, nicht nur in den verschiedenen Landes-Ordnungen (Artikel: „vom Pfälkauff“), Maß- und Taxordnungen, sondern auch in besondern General- und Specialerlassen, z. B. vom 12 Juli 1540, 17 Juni 1711, 24 Mai 1736 30 März 1746, 18 Juni 1788, ihre Aufmerksamkeit.

Zu Sicherung der Weinbergserträge wurde den Weinbergbesitzern das Schießen auf schädliche Vögel, übrigens nur mit blinder Ladung, unterm 25 August 1674 gestattet und diese Erlaubniß unterm 15 Oktober 1838 als mindernde Ausnahmebestimmung der bestehenden Volkswaffenordnung erneuert.

In der Weinlese waren die Einzelnen in früherer Zeit und bis zum Zustandekommen der Ablösung durch die Besitzverhältnisse beschränkt, abgesehen davon, daß die Zeit der Lese von Obrigkeitwegen bestimmt wurde, wie dies noch heute mit vollem Rechte so gehalten wird. Herbstvorschriften (Herbstgeneralreskripte) erschienen fast jedes Jahr, hatten aber meist keine andere Tendenz, als die Wahrung finanzieller Interessen der Landschaft und des Landesherrn.

Darlehen auf Wein wurden, wie z. B. auch der Verkauf des Getreides auf dem Halm oder das Leihen auf dasselbe durch die Reskripte vom 10 September 1649 und 28 September 1649 und 28 September 1706 verboten, um Uebervortheilungen der unbemittelten Weingärtner vorzubeugen.

Die Vorschriften zu rationellerer Behandlung der Weinlese und Weinbereitung datiren, wie der rationelle Weinbau überhaupt, sämmtlich erst aus dem gegenwärtigen Jahrhundert, mit Ausnahme des Generalreskripts vom 25 September 1788, welches das „dem Weinhandel so sehr nachtheilige Mischen der Weine mit Wasser“ verbietet und die Bedeckung der Weinfufen gegen Regen und Sonnenschein bestiehlt. Die wichtigste Verfügung in dieser Beziehung erging aber unterm 22 September 1825.

Dieselbe bestimmt:

1) Die Verwandlung des Naturalweingehaltens in einen

mäßigen Geldanlag für diejenigen Weinbergerträge, welche zu Weinbereiungsversuchen nach den Vorschlägen der Weinverbesserungsgesellschaft verwandt werden sollen.

2) Obrigkeitliche Freigebung der Lesezeit für solche Weinbergbesitzer, welche ihre Weinberge auf musterhafte Weise behandeln und zwar je nach Bedürfniß für ein oder für mehrere Male.

3) Freilassung von dem Kelterzwang in den so eben bezeichneten Fällen.

4) Abgesonderte Lese der frühen (z. B. Kleyner, Traminer) und der späten Trauben (z. B. Schwarzweische).

5) Belehrung der Weinbauer über bessere Weinkultur und Weinbereitung durch die Ortsvorsteher und die mit Erhebung der Weingefälle betrauten Kameralbeamten.

Durch Verfügung vom 19 September 1834 wurde wiederholt vor zu früher Lese gewarnt und eine Auslese der verschiedenen Traubensorten empfohlen. Der schon oben erwähnte, sehr umfangreiche Erlaß des Ministeriums des Innern an die Kreisregierungen vom 13 März 1834 erkennt, nachdem durch den Zollvereinsvertrag zwar in den Rhein- und Moselweinen eine neue Konkurrenz für die württembergischen Weine entstanden, aber auch eine neue Absatzquelle nach Preußen u. a. aufgeschlossen, sowie durch den Hauptfinanzetat für 1833/36 die Verkaufsaccise von selbst erzeugtem Wein aufgehoben war, die erfreulichen Fortschritte an, welche die Weinkultur und Weinbereitung in Württemberg in letzter Zeit gemacht haben; aber es wird auch hervorgehoben, wie durch Bildung von Lokal- und Bezirksvereinen, lebhaftere Theiligung an dem allgemeinen Weinbauverein, Anlegung von Musterweinbergen durch vermehrte Anpflanzung von edlen und Begleichung geringerer Sorten, durch zweckmäßigere Zubereitung des Weinmosts mittelst Sortirung der Trauben nach Gattung, Zeitigung und der Lage des Weinbergs, mittelst des Naspelns, der sogenannten geschlossenen Gährung durch Entfernung schädlicher Bäume und Zwischenpflanzungen aus den Weinbergen, durch Anlegung eigener Reblander von Seiten der Gemeinden behufs der Austheilung edler Schnittlinge u. s. w. noch immer Vieles geschehen könne.

Das Ausschütten des eigenen Herbsttrags wurde den Weinbergbesitzern schon durch Dekret vom 11 Juli 1810 gestattet. Ein Generalreskript vom 18 Oktober 1706 verbietet das Ausschütten des Weinmosts vor Martini, indem „der Genuß eines noch unverjohrenen neuen Weins zu ohnehilbarem Schaden der Menschen Gesundheit diene.“

Gegen die Weinfälschung wurden strenge Edikte unterm 10 März 1696 und 26 April 1706 erlassen. Es war nämlich erhoben, daß der Neckarwein, „dessen man sich insgemein bis anhero mit gutem Vergnügen bedient, mit dem

**Lithargirio**, teutsch. Silber-Klett,\* oder einer andern gefährlichen Materi tingirt, und dadurch verursacht worden, daß manche ehrliche Leute gefährlich erkranket, und durch solchen Ruf eine allgemeine Diffidenz mit nicht geringem Schaden des Weinhandels, in den Medar-Wein gesetzt werden wollen, ferner, daß „auch die ausser Lands hereinbringende, mit Eniß, Coriander, Zimmet und anderm Gewürz bestreute Schwefelschnitten, jezweilen auch mit Wisnuth, so noch schlimmer als die Silberklett seyn solle, bestreuet seynd.“ Außerdem bedienten sich die Weinkünstler auch „der Potaschen, Salis Tartari, calcinirten Weinstein, Basillienkraut, weiß und schwarzer Holderblüth, gemeiner Garten- und Heydenköpfelein, Muskateller\*\* und Scharlachkraut und Blumen, neben anderen mehr, und auch, um die Wein desto lieblicher zu machen, und ihnen eine Farb zu geben, Zucker, Cibeben, Gewürz, schwarze Kirichen, Weinholz-Beer u. s. w.“ fast durchaus unthätliche Mittel, aber damals strenge verpönt. Der Küfer Hans Jakob Ehrni von Splingen, welcher sich auch dergleichen „schädlicher Factoren“ schuldig machte, wurde im Jahre 1706 zur Hinrichtung mit dem Schwert, seine Frau „so Ihme in allem geholffen und an seinen schlimmen Stücklein participiret,“ zu lebenslänglichem Gefängniß verurtheilt. Zu fernerer Verhütung dieser „mineralischen und anderen Schmierereien“ enthalten die citirten Reskripte schwere Strafbestimmungen, sowie die Apotheken dergleichen Materien nicht ohne genügenden Ausweis abgeben und daß verfälschte Weine neben der Strafe unnachlässlich in die Gasse geschüttet werden sollen.

Von dem Verbot der Vermischung des Weins mit Obstmoß war schon oben die Rede, sowie daß diese Vermischung zum Hausbrauch im Jahr 1747 gestattet wurde. In Betreff des für den Handel bestimmten Weins dagegen wurde dies Verbot durch das Generalreskript vom 30 Juli 1776, die Beförderung des Weinhandels betreffend, ausdrücklich erneuert.

Was den Weinhandel betrifft, so war schon oben von dem Verbot des Darlehens auf Wein die Rede. Schon unterm 15 December 1680 wurde der wucherische Verkauf von Wein, welcher „zu großem Nachtheil und Schaden der armen Unterthanen, ja wider das alte Herkommen und die utilitatem publicam lauffet,“ strengstens unterjagt. Die Einfuhr fremder Weine und der Handel mit denselben wurde durch Generalreskript vom 23 März 1696 verboten und insbesondere den Wirthen empfohlen, daß sie sich „wo noch ein guter Trunch in billlichem Werthe zur Nothdurft zu finden, um ihn benötigten Landwein bewerben sollen.“ Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts war der Weinhandel in Württemberg gänzlich in Verfall gerathen und die Generalreskripte vom 28 September 1706, 30 September 1710, 22 Septemuer 1717 und 5 Oktober 1736 beschäftigten sich mit der Ausgabe, denselben wieder emporzubringen. Ob aber hiezu der richtige Weg eingeschlagen wurde, indem den Weinhändlern ein Maximum zulässiger Weineinlage bestimmt, Ausländern die Haltung von Weinlagern im Inland verboten und die nicht dinglich berechtigten Bierbrauereien aufgehoben wurden, lassen wir dahingestellt.

\* Silberglätte, Bleiglätte.

\*\* Dieses Kraut wurde namentlich in die sogenannten „Herbstkrählein,“ Reißbüschel, welche vor dem Ablassoch der Wutte liegen, eingebunden, um dem Wein einen Muskatellergeschmack und Geruch mitzutheilen.

**Fruchtpreise vom Winnender Fruchtmarkt,**  
am 4 Dezember 1862.

Getreide-Gattung.	Voriger Rest.		Heutiger Verkauf.		Unverkauft geblieben.	Erlös-Summe fl. fr.	
	Säcke	30	fl. 401	fl. 104		Säcke	6
Dinkel.	—	6	fl. 104	—	Säcke	0	307 38
Haber.	—	6	fl. 104	—	Säcke	0	307 38

Es gestalten sich die Durchschnitts-Preise und die Differenz gegen die letzte Schranne, wie folgt:

Getreide-Gat.	Höchst			Mitt.			Niedst.			Ges. flieg.	Gefal. len.	Bemerkungen
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.			
Dinkel, Gr.	4	10	4	2	3	57	3	fr.	fr.	Höchst Nieder		
Haber „	3	2	2	57	2	52	8	fr.	fr.	Dinkelper Gr		
Mischling Gr.	1	28	—	—	—	—	—	—	—	fl. kr. fl. kr.		
Kernen	—	5	58	—	—	—	—	—	—	5 6 3 42		
Weizen Gr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Haberper Gr.		
Gerste	1	12	1	6	—	—	—	—	—	3 fl. 9 2 fl. 40		
Roggen	1	28	1	24	—	—	—	—	—			
Einkorn	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Ackerbohnen	1	28	1	20	—	—	—	—	—			
Welschkorn	1	12	1	6	—	—	—	—	—			
Wicken	1	8	1	4	—	—	—	—	—			
Erbsen	2	—	1	50	—	—	—	—	—			
Linzen	2	—	1	52	—	—	—	—	—			
Butterl Pfd.	—	—	22	21	—	—	—	—	—			

1 Bund Stroh 16 15 14 fr.

Gewicht und Preis von 1 Scheffel nach Durchschnittspreisen berechnet.

	Bester	Mittler	Geringer
a Dinkel	152 Pf. 6 fl. 20 fr. 140 Pf. 5 fl. 39	130 Pf. 5 fl. 8	
b Haber	190 Pf. 5 fl. 46 fr. 172 Pf. 5 fl. 4	160 Pf. 4 fl. 35 fr.	

Winnenden.  
**Theateranzeige.**

Sonntag, den 7. Dezember 1862.

**Die Versöhnung,**

oder:

**Der Weg zum Vaterherzen.**

Schauspiel in 4 Akten nach dem Französischen des Pelletier-Vollmeranges von Johanna v. Weiffenthurn.

Zu diesem ausgezeichneten Stücke der berühmten Verfasserin, welche das Familienleben so trefflich zu schildern wußte, ladet an heutigem Abend zu recht zahlreichem Besuche ganz ergebenst ein.  
**Wilhelm Wolters, Direktor.**

Cassen-Deffnung 7 Uhr. Anfang 8 Uhr.

**Preise der Plätze**

**1 Platz 24 fr. 2 Platz 12 fr. 3 Platz 6 fr.**

Kinder zahlen auf dem ersten Platz die Hälfte

Das Theater ist im Gasthause zum Hirsch.